LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/8052**

03.12.2019

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3094 vom 8. November 2019
der Abgeordneten Alexander Langguth und Marcus Pretzell FRAKTIONSLOS
Drucksache 17/7793

Original Play – kein Kinderspiel

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Eltern, die naturgemäß die erste und in der Regel wichtigste Instanz sind, um ihre Kinder zu schützen, müssen berechtigtes Vertrauen in Betreuungs- und Bildungseinrichtungen setzen können für die Zeit, da sie ihnen ihre Kinder anvertrauen. Dieses umso mehr, da sich viele Eltern einem politisch-gesellschaftlichen Druck ausgesetzt sehen, ihre Kinder früh in Kindertagesstätten betreuen zu lassen.

Erschreckend sind umso mehr Meldungen der letzten Wochen zum sogenannten „Original Play“.[1] Dieses „pädagogische“ Konzept führte bereits dazu, dass fremde, unüberprüfte Erwachsene zu Rauf- und Kuschelspielen mit den Kindern in einige Kindertagesstätten in verschiedenen Teilen Deutschlands kamen. Natürlich machen kleine Kinder, selbst wenn sie sich dabei unwohl fühlen, aus einem Empfinden des Gruppenzwangs heraus auch bei etwas mit, was dem entgegensteht, was sie normalerweise zuhause zu ihrem Schutz lernen: Nimm Dich in Acht vor Fremden, wahre Distanz zu ihnen. Die Möglichkeit eines übergriffigen Handelns des fremden Erwachsenen gegen das Kind bei Original Play ist groß und die Gesamtkonstellation muss wie eine Einladung an Menschen mit pädophilen Neigungen wirken.

Nachdem Original Play auch an evangelischen Kindertagesstätten stattfand und hierzu problematische Übergriffe im Raum stehen, erklärte die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen: „Wir warnen dringend davor, die 'Methode' Original Play einzusetzen. Original Play ist ein dubioses Geschäftsmodell, in dem Erwachsene (zum Teil fremde Personen) mit Kindern körperlich nahe spielen - ein pädagogisches Konzept, das in Kindertagesstätten nichts zu suchen hat, weil es zu Übergriffigkeiten und sexuellem Missbrauch geradezu einlädt.“ [2]

Aus Gründen des präventiven Kinderschutzes haben die Bildungsbehörden in Bayern, Berlin, Brandenburg und Hamburg Original Play schon verboten oder zumindest davon abgeraten.

Datum des Originals: 03.12.2019/Ausgegeben: 09.12.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat die Kleine Anfrage 3094 mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Welche Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen haben in welchem Zeitraum das Konzept Original Play umgesetzt?

2. Welcher Träger steht jeweils hinter der betroffenen Kindertagestätte?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit von Angeboten in den Kindertageseinrichtungen, unter Berücksichtigung des Kinderschutzes im Rahmen der Gesamtverantwortung, bei den Trägern. Nach aktuellem Kenntnisstand der nach § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) zuständigen Landesjugendämter Rheinland und Westfalen wird „Original Play“ nicht in nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen eingesetzt.

3. Wenn ja, kam es hierbei zu Beschwerden der Eltern betroffener Kinder, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten?

Nein. Den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen liegen keine Meldungen wegen Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit Original Play vor.

4. Wenn wiederum ja, wie wurde in den betroffenen Institutionen und behördlich auf diese Beschwerden beziehungsweise Hinweise reagiert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Beabsichtigt die Landesregierung, Original Play mit Kindern und Jugendlichen in ihrem Verantwortungsbereich auch zu verbieten?

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration haben die beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen am 12.11. bzw. 13.11.2019 jeweils ein Rundschreiben an die örtlichen Jugendämter, an die kommunalen Spitzenverbände sowie die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege herausgegeben. In den Rundschreiben wird darauf hingewiesen, dass nach aktuellem Kenntnisstand „Original Play“ nicht in nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen eingesetzt wird.

Ferner wird festgestellt, dass es bei Anwendung von „Original Play“ zwischen Kindern und für sie fremdem Erwachsenen zu intensiven Körperkontakten kommt und dies als Grenzüberschreitung zu bewerten ist. Darüber hinaus könne aufgrund des hohen Risikopotenzials nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Gefährdung oder tatsächlichen Beeinträchtigung des Kindeswohls kommen könne.

Es wird weiter formuliert, dass der Einsatz von „Original Play“ nicht zu verantworten und abzulehnen ist.

Auch wenn die Landesjugendämter nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgehen, dass die Träger „Original Play“ bislang nicht eingesetzt haben, ist in dem Rundschreiben eine Meldepflicht bis Ende November enthalten, sollte „Original Play“ doch angewendet worden sein. In diesen Fällen sei die Anwendung unmittelbar einzustellen.

Die Rundschreiben (Nr. 42/24-2019 und Nr. 29/2019) sind auf den Homepages der Landesjugendämter auch allen Kindertageseinrichtungen zugänglich.